

Stadt Meßstetten

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Appental“ in Meßstetten–Unterdigisheim

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes i.d.F. vom 14. Oktober 2008 (LAbfG) und der Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Stadt Meßstetten vom 6./15. März 1991 sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24. Juli 2015 die folgende

S a t z u n g

zur

Änderung der Benutzungsordnung für die Deponie "Appental"
in Meßstetten-Unterdigisheim
vom 27. November 1992,
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2011,
beschlossen:

§ 1

Betrieb und Aufsicht

(1) Die Erddeponie wird von der Stadt Meßstetten als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen des mit der Aufsicht Beauftragten Folge zu leisten. Sie haben ihm Auskunft auf Fragen, welche die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten betreffen, zu geben und sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Vom Verantwortlichen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die angelieferten Abfallmengen in Kubikmetern, aufgeschlüsselt nach den zugelassenen Abfallarten, eingetragen werden. Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Unfälle, Zurückweisung von Abfalllieferungen, unzulässige Ablagerungen, sind zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist täglich zu ergänzen.

§ 2

Zugelassene Abfallarten

Auf der Erddeponie dürfen nur folgende Materialien abgelagert werden:

Abfallbezeichnung nach AVV – Abfallverzeichnisverordnung in der Fassung vom 24.02.2012:

- | | |
|---|----------|
| • Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 17 05 04 |
| • Boden und Steine | 20 02 02 |

Ausgenommen ist recyclingfähiges Material.

§ 3

Einzugsbereich

Auf der Erddeponie dürfen grundsätzlich nur die zugelassenen Abfallarten aus dem Verwaltungsraum Meßstetten, also einschließlich Nusplingen und Obernheim abgelagert werden.

§ 4

Betreten der Deponie

Der Benutzer darf die Deponie nur während der Öffnungszeiten betreten.

§ 5 Zu- und Abfahrten

(1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Umzäunung der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.

(3) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Wird dies unterlassen, so ist die Stadt berechtigt, dadurch entstandene Verunreinigungen der Zufahrtsstraße im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(4) Kann trotz der durchgeführten Reinigungsmaßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen den Betreiber der Anlage erhoben werden.

(5) Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge und bauartbedingt ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

(6) Sofern ein Fahrzeug durch die städtische Planierraupe abgeschleppt werden muss, erfolgt eine Kostenberechnung nach Zeitaufwand.

§ 6 Benutzung der Deponie

(1) Die angelieferten, zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten dürfen nur an dem vom Verantwortlichen bestimmten Ort und in der von ihm angeordneten Weise gelagert werden.

(2) Der Benutzer übernimmt die Gewähr, dass ausschließlich die zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten auf die Erdeponie gebracht werden. Er haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Stoffe entstehen.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle durch Schadstoffe verunreinigt sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer mit einem Unbedenklichkeitsgutachten eines anerkannten Instituts den Nachweis über die Unschädlichkeit des Materials erbracht hat.

§ 7 Zurücknahmepflicht

Wird Material angeliefert, das von der Beseitigung ausgeschlossen ist, so hat der Fahrer dieses zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Deponie zu entfernen.

§ 8 Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km/h. Auf unbefestigtem Gelände ist die Fahrtgeschwindigkeit den jeweiligen Verhältnissen anzupassen – sie darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Deponiegelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Erdeponie „Appental“ ist geöffnet:

Montag bis Freitag	von	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
--------------------	-----	--

(2) Die Stadt Meßstetten behält sich vor, die Öffnungszeiten in den Wintermonaten, bei schlechter Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen einzuschränken oder die Deponie ganz zu schließen.

§ 10 Deponiegebühren

(1) Für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten werden Gebühren erhoben, und zwar

je Kubikmeter 5,20 Euro.

Für Abbruchmaterial von Gebäuden in mineralischem Zustand (Bauschutt) wird ein Zuschlag von

je Kubikmeter 0,60 Euro

erhoben.

(2) Im Regelfall ergeben sich bei der Anlieferung folgende Mengen:

1 Pkw oder Kombi	0,5 m ³
Anhänger, einachsig	1,0 m ³
Anhänger, zweiachsig	2,5 m ³
Großer landwirtschaftl. Anhänger, ein- u. zweiachsig	4,0 m ³
Lkw bis 8 t zulässiges Gesamtgewicht (2-Achser)	2,0 m ³
Lkw bis 17 t zulässiges Gesamtgewicht (2-Achser)	5,5 m ³
Lkw bis 25 t zulässiges Gesamtgewicht (3-Achser)	9,0 m ³
Lkw bis 32 t zulässiges Gesamtgewicht (4-Achser)	11,0 m ³
Lkw bis 25 t zulässiges Gesamtgewicht mit Anhänger (3-Achser)	16,0 m ³
Lkw bis 40 t zulässiges Gesamtgewicht	16,0 m ³

Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Deponiepersonal an Ort und Stelle.

(3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.

Diese Zuschläge betragen:

für zusätzlichen Personaleinsatz	
- je volle 15 Minuten	10,50 Euro
für zusätzlichen Maschineneinsatz (Raupe Cat.)	
- je volle 15 Minuten	20,00 Euro

Werden Analysen des angelieferten Abfalls erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 11 Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 12 Schätzung

Soweit die Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht ermittelt werden kann, kann sie das Deponiepersonal schätzen.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Deponie, bei unerlaubt abgelagerten Abfällen der Anlieferer. Als Benutzer oder Anlieferer in diesem Sinne gelten auch der Halter des anliefernden Fahrzeuges, der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges sowie der Erzeuger der Abfälle.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Deponie, bei unerlaubt angelagerten Abfällen mit der Beseitigung der Abfälle.

(2) Gebühren bis zu 10 Euro im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Anlieferung von Material kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Dies gilt insbesondere für Anlieferer, die ihrer früheren Zahlungspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen sind.

§ 15 Allgemeine Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung der Deponie entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen die Schäden auf mehrere Benutzer zurück, so haften diese als Gesamtschildner.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Erddeponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder sonstigen Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

(3) Für die Fahrzeuge auf der Erddeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die nach § 2 zugelassenen Abfallstoffe auf der Deponie ablagert,
2. der Zurücknahmepflicht nach § 7 nicht oder nicht vollständig nachkommt.
3. die Deponie entgegen der Vorschrift des § 4 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Ausweispflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
2. die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 nicht befolgt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

Das gleiche gilt für die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 17 Deponieverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Benutzer mit einem Deponieverbot belegt werden.

§ 18 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

* Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 01. Januar 1993.